

Besondere Geschäftsbedingungen der htp GmbH für die Erbringung von Mobilfunkdiensten

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Gegenstand dieser Besonderen Geschäftsbedingungen

1.1 Die htp GmbH (nachfolgend htp genannt) erbringt ihre Mobilfunkdienste gemäß dem Kundenauftrag, den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefon- und Internetdienstleistungen (AGB), diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten, den bei Vertragsschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie von diesen abweichen, vor.

1.2 htp behält sich das Recht vor, die Besonderen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Bedingungen in Ziff. 3 der AGB gelten entsprechend.

2. Mobilfunkleistungen allgemein

Der Kunde kann Mobilfunkleistungen im Empfangs- und Sendebereich der von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (nachfolgend Telefónica genannt) in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Hierzu überlässt htp dem Kunden eine SIM-Karte.

3. Zusätzliche Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der htp den Verlust oder das Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Die überlassenen Mobilfunkleistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die bezwecken, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
- ist jedwede Weiterleitung von Verbindungen unzulässig, sofern dies in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und Preisliste zu htp Mobil nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Sprach- oder Datenverbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, einzusetzen.

3.3 Im Übrigen bleiben die Pflichten und Obliegenheiten aus den AGB unberührt.

4. Wechsel des Vertragspartners

htp ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden auf den Netzbetreiber Telefónica oder auf einen anderen Dritten zu übertragen. htp wird dem Kunden die Übertragung mitteilen. Im Fall der Übertragung auf einen anderen Dritten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung fristlos zu kündigen. htp wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

5. Zusätzliche Pflichtinformationen nach dem TKG

5.1 Der Kunde kann jederzeit, auch vor Ablauf der mit htp vereinbarten Vertragslaufzeit, mit seiner Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Anbieter wechseln. Um im Falle einer Rufnummernmitnahme zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen der htp mindestens 12 Werktage (montags bis freitags) vor dem gewünschten Wechseltermin der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters und der vollständige

und richtig ausgefüllte Portierungsauftrag zugehen. Für die Übertragung der Rufnummer erhebt htp ein Entgelt gemäß der Preisliste. Der bestehende Vertrag mit htp bleibt von der Rufnummernübertragung unberührt. Der Kunde ist daher weiter verpflichtet, die vereinbarten Entgelte bis zur Beendigung des Vertrags zu zahlen.

Um im Falle einer Rufnummernmitnahme zu htp zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, muss der htp mindestens 12 Werktage (montags bis freitags) vor dem gewünschten Wechseltermin der Wechselwunsch des Kunden in Form des vollständig und richtig ausgefüllten Portierungsauftrags zugehen. htp weist darauf hin, dass ein bestehender Vertrag des Kunden mit dem anderen Anbieter von der Übertragung unberührt bleibt.

5.2 Der Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

6. Zusätzliche Datenschutzhinweise

Über das Mobilfunknetz kann ermittelt werden, in welchem Mobilfunkbereich sich ein Kunde befindet. Diese Information wird unter anderem für die Anrufzustellung benötigt. Die dafür notwendigen Daten, sog. Standortdaten, werden – außerhalb der reinen Dienstleistung für Anrufe oder Nachrichten – ausschließlich mit der vorherigen Einwilligung des Kunden erhoben oder genutzt. Zudem werden diese Daten nur für den bezeichneten Dienst oder Service sowie für die benötigte Dauer genutzt und danach unverzüglich gelöscht.

7. Vertragslaufzeit/Kündigung

7.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben alle Verträge über Dienstleistungen der htp eine anfängliche Mindestlaufzeit von 24 Monaten.

7.2 Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung.

7.3 Verträge zu Optionen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der der Option zu Grunde liegende Mobilfunkvertrag bleibt durch die Kündigung der Option unberührt. Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bleiben durch diese Regelung unberührt.

7.4 Nach der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Im Falle einer Mindestlaufzeit ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig.

8.5 Verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge, dass htp den Vertrag kündigt, so hat er der htp die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.6 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Kunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.

Stand: 01.12.2021